



BESCHLUSSVORLAGE

Federführung:
FB Finanzen

VORL.NR. 245/13

Sachbearbeitung:

Betz, Petra

Datum:

21.06.2013

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Sitzungsart
Ausschuss für Wirtschaft, Kultur und Verwaltung	16.07.2013	NICHT ÖFFENTLICH
Gemeinderat	23.07.2013	ÖFFENTLICH

Betreff: Beteiligung der Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim GmbH an der Netzeigentumsgesellschaft für die Stadt Remseck

Bezug SEK: Masterplan 11 - Energie

Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister als Vertreter der Stadt bzw. der Städtischen Holding Ludwigsburg GmbH in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim GmbH wird beauftragt, der Beteiligung der Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim GmbH als Kommanditist mit mindestens 25,1% und maximal 50% der Gesellschaftsanteile an einer Netzeigentumsgesellschaft für die Netze der Stadt Remseck in Form einer GmbH & Co.KG sowie einer Beteiligung mit mindestens 25,1% und maximal 50% an der zugehörigen Verwaltungs-GmbH zuzustimmen.

Die SWLB werden verpflichtet, für Aufgaben die nach dem Gesellschaftsvertrag der SWLB der Gesellschafterversammlung vorbehalten sind sowie bei der Festsetzung und Änderung der Wirtschaftspläne der Beteiligungsgesellschaften eine Weisung des Aufsichtsrats der SWLB einzuholen.

Sachverhalt/Begründung:

Die Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim GmbH (SWLB) haben in einer Kooperation mit den Stadtwerken Waiblingen GmbH den Konzessionswettbewerb für das Stromnetz in Waiblingen gewonnen. Für das Eigentum und den Betrieb sowie die Verpachtung des Strom- und ggf. auch des Gasnetzes soll deshalb eine Gesellschaft in der Rechtsform der GmbH & Co.KG gegründet werden. Gesellschafter dieser KG sind zunächst nur die Stadtwerke Waiblingen und Ludwigsburg-Kornwestheim. Die Stadt Remseck hat die Option sich mit bis zu 49,8% an der Gesellschaft zu beteiligen, wird darüber aber erst zu einem späteren Zeitpunkt entscheiden.

Die Rechtsform der GmbH & Co.KG wurde aus steuerlichen Gründen gewählt. Persönlich haftender Gesellschafter ist eine VerwaltungsgmbH, für die dieselben Beteiligungsquoten wie die der Kommandisten in der KG gelten sollen. Durch diese Konstruktion ist die Haftung der Gesellschafter auf die Hafeinlagen bei der KG und der Gesellschaftsanteile an der GmbH begrenzt.

Die Stadt darf nach § 105 a GemO der Beteiligung eines Unternehmens, an dem sie mit mehr als 50% beteiligt ist, nur zustimmen, wenn der öffentliche Zweck das Unternehmen rechtfertigt und bei einem Tätigwerden außerhalb der kommunalen Daseinsvorsorge der Zweck nicht besser und wirtschaftlicher durch einen anderen erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

Durch das Bereitstellen und den Betrieb der Versorgungsnetze für Strom und Gas erfüllen die Gesellschaften einen öffentlichen Zweck im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge. Dieser Zweck ist im Gesellschaftsvertrag sichergestellt.

Die KG soll keinen eigenen Aufsichtsrat erhalten. Der kommunale Einfluss wird gewährleistet, in dem bei wichtigen Entscheidungen wie Änderung des Gesellschaftsvertrags, Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses die Zustimmung des Aufsichtsrats der Muttergesellschaft eingeholt werden muss.

Die SWLB wird die Beteiligung über eine Darlehensaufnahme finanzieren.

Der Beschluss steht noch unter dem Vorbehalt der Bestätigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde nach § 108 GemO.

Unterschriften:

Ulrich Kiedaisch

Petra Betz

Verteiler:

14, 20, SWLB